RAPP

Informationen aus dem Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz



der Gemeinde Steinen vom 21.11.2017

Bitte Zutreffendes ankreuzen:
X Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen und/oder
X Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken
Es handelt sich um
X die erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
☐ die Überprüfung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans aus dem Jahre
Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen sind in ein gemeinsames Dokument einzu-
binden. Die Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts können dabei gelöscht werden.

Α. Allgemeine Angaben

A.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen. Haupteisenbahnstrecken und anderer Lärmquellen, die zu berücksichti en sind 1)

Steinen ist eine Gemeinde im Landkreis Lörrach. Auf einer Gemarkungsfläche von 47 km² leben ca. 9.900 Einwohner.

Die Pflichtkartierung der LUBW für die 2. Stufe beinhaltet in Steinen die B317 innerhalb der Gemarkungsgrenzen. Die B317 weist östlich des Kreisverkehrs eine Tagesbelastung über ca. 23.500 Kfz/24h auf.

Die Pflichtkartierung des EBA für die 2. Stufe beinhaltet auf Gemarkung Steinen die Wiesentalbahn westlich des Bahnhofs Steinen. Für den Streckenabschnitt Lörrach - Steinen wird eine Belastun von rd. 40.300 Zü en/Jahr an e eben.

Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeindeverwaltung Steinen, Rathausstraße 8, 79585 Steinen-Höllstein Ansprechpartner: Hr. Dietmar Thurn, +49 7627 9100 60, thurn.bauamt@steinen.de

A.3 Rechtlicher Hintergrund 2)

§ 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.4 Geltende Grenzwerte 3)

Übersicht Grenzwerte der LUBW: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50516/

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE DE DF3 v3.xls/manage document

B. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen

B.1 Bewertung der Ist-Situation

B.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 4)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 55 bis 60	134
über 60 bis 65	33
über 65 bis 70	37
über 70 bis 75	11
über 75	

L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Hauptverkehrsstraßen
über 50 bis 55	41
über 55 bis 60	43
über 60 bis 65	15
über 65 bis 70	
über 70	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
über 55	1.3	93
über 65	0.3	21
über 75	0.1	

B.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind ⁵⁾

Entlang der B 317 werden sehr hohe Lärmpegel festgestellt: bis zu 73 dB(A) am Tag und 64 dB(A) in der Nacht. Nach dem Kooperationserlass des MV reduziert sich bei diesen Belastungen das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen auf den betroffenen Straßenabschnitten.

B.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Die Anzahl der Betroffenheiten über den Auslösewerten bzw. Maßnahmenwerten respektive die Höhe der Immissionen erfordern Maßnahmen zur Lärmminderung.

Mit Schreiben vom 23.03.2017 hat das Landratsamt Lörrach als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h (bisher 70 km/h) erlassen. Auch wenn diese Anordnung nicht zum Schallschutz erfolgte, ergibt sich daraus doch eine Pegelminderung zwischen 2.1 und 2.4 dB(A).

B.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

B.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärmminderung

Mit der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf 50 km/h durch das LRA im März 2017 wurde dem Antrag der Gemeinde auf eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen vom Ergebnis her entsprochen.

B.2.2 Gesamtkosten der bisherigen Programme bzw. Maßnahmen 6)

unbekannt

B.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) 6)

1.04.2017

B.2.4 Datum des geplanten Abschlusses 6)

unbekannt

B.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen 6)7)

215

B.3 Geplante Maßnahmen 8)

B.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre 9)

- Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h aus Lärmschutzgründen östlich des Abschnitts 50 km/h Höllstein
- Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h aus verkehrlichen Gründen zwischen Kreisverkehr und Abschnitt 50 km/h Höllstein

B.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾

Der Schutz ruhiger Gebiete ist zunächst kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Steinen. Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Steinen fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.

B.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) 10)

unbekannt

B.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans 10)11)

21.11.2017

B.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans ¹²⁾

Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.

B.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung 10)

unbekannt

B.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen 7)10)

215

B.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen 13)

4-Streifiger Ausbau der B317 Lörrach-Steinen (BVWP 2017: Weiterer Bedarf mit Planungsrecht) http://www.bvwp-projekte.de/strasse/B317-G10-BW/B317-G10-BW.html

B.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans 14)

Gemäß § 47d Abs. 5 BlmSchG ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Steinen bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Somit erfolgt spätestens in fünf Jahren eine erneute Überprüfung der konkreten Lärmsituation mit den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verkehrszahlen und Auslösewerten.

C. Lärmaktionsplan für Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken

C.1 Bewertung der Ist-Situation

C.1.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 4)

Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Personen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken
über 55 bis 60	70
über 60 bis 65	30
über 65 bis 70	10
über 70 bis 75	10
über 75	

L _{Night} dB(A)	Belastete Personen – Haupteisenbahnstrecken
	The second secon
über 50 bis 55	40
über 55 bis 60	10
über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	
über 70	

Geschätzte Zahl der von Lärm an Haupteisenbahnstrecken belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
über 55	0.19	44
über 65	0.07	3
über 75		

C.1.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind 5)

In der Gemeinde Steinen weist die Kartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (Lärmkartierung

2014, Stufe 2) 20 Betroffenheiten über dem Auslösewert LDEN > 65 dB(A) und 20 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert LNight > 55 dB(A) aus.

Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (vgl. Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.03.2012, Abschnitt A): 10 Betroffenheiten über LDEN > 70 dB(A) und 10 Betroffenheiten über LNight > 60 dB(A).

C.1.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Entlang der Wiesentalbahn werden mancherorts erhöhte Lärmbelastungen aufgrund veralteter Technik festgestellt. Weitere relevante Lärmprobleme oder verbesserungsbedürftige Situationen entlang der Wiesentalbahn sind in Steinen nicht bekannt.

C.2 Bisher durchgeführte und laufende Maßnahmen

C.2.1 Bisher durchgeführte Programme und Maßnahmen zur Lärmminderung

Auf Bundesebene wurden bisher folgende Maßnahmen zur Lärmminderung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen (Vgl. Rundschreiben des MVI Baden-Württemberg v. 18.03.2015 – 5-8826.15/73):

Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013
ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend "leise" Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von
lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen.
Näheres hierzu regelt die vom Bundes-ministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fortgeschriebene Förderrichtlinie "Lärmabhängiges Trassenpreissystem" vom 17. Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen ("Flüsterbremsen"), welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.
- Lärmsanierungsprogramm

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutsche Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohner/-innen betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

Ob entlang der Wiesentalbahn passiver Schallschutz in Form von Schallschutzfenster verwirklicht wurde, ist der Gemeinde Steinen nicht bekannt.

C 2 2	Goeamtkoeton	der hicheriaan	Programme bzw.	Maknahman o
V - 6 6-	CCSGILLLOSECII	uei Distiblica	I I O O I O I I I I G D Z VV	

unbekannt

C.2.3 Datum der Einführung (Beginn der Umsetzung der Maßnahmen) 6)
unbekannt
C.2.4 Datum des geplanten Abschlusses ⁶⁾
unbekannt
C.2.5 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen ⁶⁾⁷⁾
unbekannt
· ·
C.3 Geplante Maßnahmen ⁸⁾
C.3.1 Geplante Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre 9)
Das Lärmsanierungsprogramm des Bundes enthält für den Bereich der Gemeinde Steinen keinen geplanten Lärmsanierungsabschnitt.
Ob ein Einbau von Schallschutzfenstern in den umliegenden Gebäuden erfolgte, ist der Gemeinde nicht bekannt.
Die bisherigen Erfahrungen der Lärmaktionsplanung zeigen, dass seitens der Kommunen kaum ein Einfluss auf Maßnahmen in Bundeshoheit entlang von Schienenwegen besteht.
C.3.2 Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾
Der Schutz ruhiger Gebiete ist zunächst kein Ziel dieses ersten Lärmaktionsplanes der Gemeinde Steinen. Für die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Steinen fehlt es an der rechtlichen Erforderlichkeit, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen.
C.3.3 Gesamtkosten der im Lärmaktionsplan enthaltenen Maßnahmen (überschlägige Schätzung) 10)
0
C.3.4 Datum der Verabschiedung bzw. der Überprüfung des Aktionsplans 10)11)
21.11.2017
C.3.5 Falls es sich um die Überprüfung eines Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans ¹²⁾
Der Lärmaktionsplan wird erstmalig aufgestellt.
C.3.6 Datum des geplanten Abschlusses der Maßnahmenumsetzung 10)
unhekannt

C.3.7 Geschätzte Anzahl der entlasteten Personen 7)10)

unbekannt

C.3.8 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen 13)

Maßnahmen zur Lärmminderung bleiben der Lärmaktionsplanung der 3. Stufe durch das Eisenbahnbundesamt vorbehalten.

C.3.9 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans 14)

Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt nach § 47e Abs. 4 BlmSchG zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes, soweit es um "Maßnahmen in Bundeshoheit" geht. Dies sind Maßnahmen, die in die Verwaltungskompetenz des Bundes fallen. Gemäß Rundschreiben des MVI vom 18.03.2015 gilt diese Änderung der Zuständigkeit jedoch faktisch erst für die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung im Jahr 2017/18. Die Erarbeitung und Bewertung von Maßnahmen zur Lärmreduktion im Schienenverkehr erfolgt ab diesem Zeitpunkt vorrangig durch das Eisenbahn-Bundesamt.

D. Ergänzende Angaben

D.1 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Öffentliche Anhörungen (tabellarische Zusammenfassung) 15)

Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange müssen gem. § 47d Abs. 3 BlmSchG angehört werden. Die Anhörung erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 11.07.2017 im Zeitraum von 07.08.2017 bis 15.09.2017. Hierzu wurden die verfügbaren Kartierungsergebnisse und dieser Musterbericht in ortsüblicher Form ausgelegt. Es gingen 2 Stellungnahmen der TÖB und drei Stellungnahmen von Bürgern ein.

D.2	Moitoro	finanzialla	Informationen 16	,)
D.Z	vveitere	imanzielle	iniormationen "	,

keine

D.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erfolgt keine Veröffentlichung im Internet. Der Aktionsplan wird ortsüblich im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Ort, Datum, Unterschrift

Steinen im Wiesental, 21.11.2017, Bürgermeister G. Braun

Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts

(Diese Erläuterungen können vor Übermittelung des Musterberichts an die LUBW gelöscht werden.)

- Einwohnerzahl der Gemeinde, ihre räumliche Gliederung und ihre Lage zu Hauptverkehrsstraßen bzw. Haupteisenbahnstrecken; allgemeine Beschreibung zu Lage, Größe und Verkehrsaufkommen der Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken. Sonstige Straßen, Eisenbahnstrecken oder weitere Lärmquellen, die auf die Gemeinde einwirken, können ergänzend genannt werden.
- ²⁾ Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf § 47d BlmSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die "Übersicht Grenzwerte" der LUBW sowie auf die von Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Grenzwerte abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.
- ⁴⁾ Die Daten sind in den Lärmkarten und der Betroffenheitsstatistik der Lärmkartierung 2012 enthalten.
 - Soweit die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde aktualisiert oder ergänzt wurden, sind diese Zahlen heranzuziehen.
 - Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 sind verfügbar oder verlinkt unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218083/.
- 5) Bewertung unter Beachtung der im Abschnitt A des sogenannten "Kooperationserlass Lärmaktionsplanung" des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 23.03.2012 genannten Werte (siehe Webseite des VM). Danach sind auf jeden Fall Bereiche mit folgenden Lärmbelastungen einzubeziehen: LDEN > 65 dB(A) oder LNight > 55 dB(A). Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (LDEN > 70 dB(A) oder LNight > 60 dB(A)).
 - Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob Personen in ehemals ruhigen Gebieten leben, die erst später verlärmt wurden, ob eine Förderung von Schallschutzfenstern gewährt wurde, ob diese ggf. abgelehnt wurde, oder ob andere lärmrelevante Informationen vorliegen.
- Die Angaben zu den Punkten B.2.2 bis B.2.5 und C.2.2 bis C.2.5 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- ⁷⁾ Summe aller entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern.
- Abschnitt B.3 und C.3 müssen insbesondere dann bearbeitet werden, wenn die Lärmkartierung betroffene Einwohner in folgenden Pegelklassen ausweist: L_{DEN} > 65 dB(A) oder L_{Night} > 55 dB(A).
 - Weitergehende Informationen zur Vorgehensweise bei der Lärmaktionsplanung sind dem unter ⁵⁾ erwähnten "Kooperationserlass Lärmaktionsplanung" des VM zu entnehmen.
- 9) Hier sind die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in Kurzfassung zu nennen.
- Die Angaben zu den Punkten B.3.3, B.3.4, B.3.6 und B.3.7 sowie C.3.3, C.3.4, C.3.6 und C.3.7 werden von der LUBW für die Berichterstattung in elektronische Erfassungsformulare der EU-Kommission übertragen. In diese Felder bitte nur jeweils eine Zahl bzw. ein Datum eintragen.
- ¹¹⁾ Bitte das jüngste Datum der abschließenden Beschlussfassung der erstmaligen Aufstellung, Ergänzung, Überprüfung oder Überarbeitung des Lärmaktionsplans eintragen.
- ¹²⁾ Bitte das Ergebnis der Überprüfung einschließlich Erläuterung eintragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, bei denen eine Überprüfung ergab, dass eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans nicht erforderlich ist.
- 13) Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen.
- Bitte Kriterien anführen, anhand derer die Durchführung und die Ergebnisse des Lärmaktionsplans bei dessen Überprüfung bewertet werden können. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z.B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen, und anderes).
- Bitte in Kurzform (tabellarische Zusammenfassung mit Datumsangabe) die Mitwirkung der Öffentlichkeit sowie das Ergebnis der öffentlichen Anhörungen darstellen. Bitte keine separaten Dateien oder Dokumente beifügen; die EU-Berichtsstruktur sieht nur ein Dokument je Gemeinde vor.
- 16) Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.